



294

292

298

288

303

283

343

243

193

Artikeln zusammengefassten gewohnheitsrechtlichen Verträge
"ziemlich" seien oder nicht. Der Freiburger Gelehrte nimmt
auch am Schluss seines Gutachtens zu dieser Frage Stellung,
allerdings sind seine diesbezüglichen Ausführungen verhält-
nismässig kurz und mehr theologisch als juristisch begrün-
det (1).

Dr. Northofer ist in krassem Gegensatz zu Dr. Ulrich Krafft
der Meinung, dass diese "Gewohnheiten vernünftig und ziemlich
eingeführt wurden, gebraucht und geübt werden", sah sie dem-
nach nicht als zu der kirchlichen Wucherlehre im Gegensatz
stehend an. Er gab zu, dass einige dieser Usancen zu Wucher-
geschäften missbraucht wurden, und dass deshalb viel geredet
wurde; aber das gehe die frommen und gerechten Menschen, die
sich dieser Geschäfte nur in dem erlaubten Umfange bedienen,
nichts an. Vor allem sind diese Gewohnheiten von ehrsamem
Männern eingeführt oder zumindest zugelassen worden, so dass
schon deshalb eine Vermutung für ihre Korrektheit spricht.

Auch aus den Ausführungen Dr. Northofers zu anderen und von
ihm ausführlicher erörterten Problemen ergibt sich, dass er
Meinungen vertrat, die der Rechtsauffassung Dr. Kraffts, wie
sie in den zwölf Artikeln niedergelegt wurde, entgegenstan-
den (2).

e. Nicht alle deroben mitgeteilten zwölf Artikel Dr. Kraffts
lassen ohne Erläuterung erkennen, worin der wucherische
und gefährliche Charakter der einzelnen Kontrakte zu suchen
ist, und auf Grund welcher Grundsätze des damaligen, von der
Kirche kontrollierten Handelsrechts der Pleban das Verbot die-
ser Handlusunancen verlangte und durchsetzte. Im folgenden
sollen deshalb in diesem Sinne die einzelnen Thesen be-
sprochen werden.

1) Siehe die Ausführungen Northofers in seinem Gutachten,
Anh. S. XXIII.

2) Vgl. dazu die folgenden Ausführungen.

Ende

Anfang